



## Vorschlag zur Satzungsänderung:

### § 2 Aufgaben und Zweck (5)

#### **Bisheriger Text:**

Die Mitglieder des Vorstandes (gem. § 8) und Ausschusses (gem. § 9) sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können Aufwendersersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erhalten. Der Aufwendersersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung, welche die in § 3 Nr. 26a EStG genannte Grenze nicht übersteigt, gezahlt werden (Ehrenamts pauschale).

#### **Vorschlag:**

Die Vereins- und Organämter (Vorstand gem. § 8 und Ausschuss gem. § 9) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwendersentschädigung ausgeübt werden, welche die in § 3 Nr. 26a EStG genannte Grenze nicht übersteigt (sog. Ehrenamts pauschale“).

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwenderspauschalen festsetzen.

### §8 Vorstand (2)

#### **Bisheriger Text:**

Der Verein wird durch drei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EURO 12.500,00 die Zustimmung des Vereinsausschusses (§9) erforderlich ist.

#### **Vorschlag:**

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam. Alle Rechtsgeschäfte, welche den Verein mit einem Betrag von mehr als 12.500,00 Euro verpflichten, sind nur Wirksam, wenn eine bestätigende Zustimmung des Vereinsausschusses (§9 Ziff. 4) vorliegt.



## §8 Vorstand (7)

### **Bisheriger Text:**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden/der Vorsitzenden, bzw. in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist mit drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **Vorschlag:**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden/der Vorsitzenden, bzw. in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in Fall seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.